

Berechnungsgrundlage im Zeitpunkt Referenzalter	Erwerbstätigkeit nach Vollenden des (64)65. Altersjahres Voraussetzungen für die Rentenaufbesserung	Auswirkung(en) auf die Berechnungsgrundlage nach Antrag auf Neuberechnung (Skala, Durchschnittliches Jahreseinkommen)
Rentenskala ≤ 43 (Teilrente)	Das nach dem Referenzalter erwirtschaftete Einkommen, während eines bestimmten Jahres entspricht ≥ gleich oder mehr als 40 % des durchschnittlichen Einkommens im Referenzalter. Die auf dem Einkommen bezahlten Beiträge entsprechen mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag.	Die Beitragszeit kann berücksichtigt und zur Auffüllung von Lücken verwendet werden. Das Einkommen wird vollumfänglich zum aufgewerteten Einkommen hinzugefügt.
	Das nach dem Referenzalter erwirtschaftete Einkommen, während eines bestimmten Jahres entspricht < weniger als 40 % des durchschnittlichen Einkommens im Referenzalter und/oder Die auf dem Einkommen bezahlten Beiträge entsprechen nicht mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag.	Die Beitragszeiten können <u>nicht</u> zur Deckung von Lücken verwendet werden. Das Einkommen wird jedoch vollumfänglich zum aufgewerteten Einkommen hinzugefügt.
Rentenskala = 44 (Vollrente)	Das prozentuale Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Einkommen im Referenzalter und dem nach Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommens, ist als Voraussetzung unerheblich für die Rentenskala (Skala vollständig, kann nicht über 44 liegen).	Das Durchschnittliche Jahreseinkommen kann erhöht werden; der Rentenbetrag kann <u>höchstens</u> bis zur Maximalrente der Skala 44 steigen.

- Damit eine Neuberechnung nach dem Referenzalter durchgeführt werden kann, muss eine Berechnungsgrundlage vorliegen. Diesbezüglich benötigt die zuständige Ausgleichskasse die Anmeldung für eine Altersrente (sofern 3 bis 4 Monate vor der Pensionierung) oder den Antrag für eine Rentenvorausberechnung. Auf die Anwendung des Freibetrags können die Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbende verzichten, um auf dem gesamten Einkommen Beiträge abzurechnen. Dadurch kann unter Umständen der Rentenanspruch erhöht werden.